

ist es die Aufgabe des Staatsanwalts, auch die Schadensersatzansprüche zu vertreten und die entsprechenden Anträge zu stellen. Kommt es zur Verurteilung des Angeklagten, auch hinsichtlich der Höhe des von ihm verursachten Schadens, so wird oft von den Gerichten nicht beachtet, daß das in Abwesenheit des Geschädigten ergangene Urteil nicht gleichzeitig bezüglich des die Strafe aussprechenden und des zum Schadensersatz verurteilenden Teiles rechtskräftig wird. Hinsichtlich des Strafausspruchs beginnt die Rechtsmittelfrist mit der Verkündung des Urteils (§ 281 Abs. 2 StPO), sofern nicht § 281 Abs. 4 StPO zur Anwendung kommt. Anders jedoch hinsichtlich des zweiten Teiles des Urteilstenors. Dem Verletzten (und auch dem Angeklagten) steht gem. § 272 Abs. 2 StPO gegen die Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Rechtsmittelfrist läuft bei der in Abwesenheit des Beschwerdeführers ergangenen Entscheidung vom Tage der Zustellung an (§ 297 Abs. 2 StPO). Es darf also nicht vergessen werden, das Urteil dem nicht zur Hauptverhandlung erschienenen Geschädigten mit einer Rechtsmittelbelehrung schnellstens zuzustellen. Die Sekretäre der Gerichte haben in diesen Fällen stets zu prüfen, ob die Zustellung erfolgt ist, da sonst die Rechtskraft des Urteils unrichtig vermerkt wird.

In den Fällen, in denen gegen die Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes Beschwerde eingelegt wird, ist das Verfahren an den Berufungssenat des zweitinstanzlichen Gerichtes zu überweisen. Die manchmal vertretene Meinung, es sei der Beschwerdesenat zuständig, halte ich nicht für richtig. Der letzte Satz des § 272 Abs. 2 StPO: „Das Verfahren wird insoweit dem Zivilgericht überwiesen, das für die Entscheidung über diesen Anspruch in zweiter Instanz zuständig ist“ kann nur so verstanden werden, daß man davon ausgeht, welcher Senat zuständig sein würde, wenn der Schadensersatzanspruch im Zivilprozeß geltend gemacht und ein Rechtsmittel eingelegt worden wäre. Wenn auch das Rechtsmittel in diesem Falle als Beschwerde bezeichnet wird, so käme doch niemand auf den Gedanken, der Beschwerde nach § 297 Abs. 3 StPO abzuhelfen.

Um alle etwaigen Zweifel zu beseitigen, halte ich es für zweckmäßig, bei der Überarbeitung der StPO die Frage zu prüfen, ob es nicht besser ist, als Rechtsmittel gegen die Höhe des Schadensersatzes die Berufung an den Zivilsenat zuzulassen, die gem. § 281 Abs. 2 StPO zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich durch einen Rechtsanwalt eingelegt und gleichzeitig begründet werden muß. Dies würde zur Beschleunigung der Prozesse beitragen und entspricht auch den Verfahrensvorschriften der zweitinstanzlichen Zivilgerichte.

*HERBERT SCHMISSRAUTHER,
Direktor des Kreisgerichts Nauen*

Gehören die freiwilligen Helfer der Volkspolizei zu den Staatsfunktionären i. S. des § 359 StGB?

Im Heft 5 der Materialien zum Strafrecht „Verbrechen gegen die Tätigkeit staatlicher Organe“ vertritt ein Verfasserkollektiv -des Instituts für Strafrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft die Meinung, daß die freiwilligen Helfer der Volkspolizei als Amtspersonen i. S. der Bestimmungen der §§ 331 ff. StGB anzusehen seien. Zur Begründung heißt es auf S. 24: „Sie werden kadermäßig von der Volkspolizei erfaßt und nach einem einheitlichen Themenplan für die Erfüllung ihrer Aufgaben geschult. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben besitzen die freiwilligen Helfer sowohl dieselben Rechte als auch dieselben Pflichten wie die Angehörigen der Volkspolizei. Sie werden zu einer gewissenhaften Dienstverrichtung verpflichtet und können auch disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden. Außerdem sind sie bereits rein äußerlich durch eine Armbinde als Amtspersonen gekennzeichnet und tragen weiterhin noch den Dienstausweis als freiwilliger Helfer der Volkspolizei bei sich.“

Diese Argumentation hält einer kritischen Überprüfung nicht stand. Im einzelnen ist zu ihr zu bemerken:

Es ist richtig, daß die freiwilligen Helfer kadermäßig von der Volkspolizei erfaßt werden. Dies ist erforderlich um eine Gewähr zu haben, daß der betreffende Helfer nach seiner persönlichen Entwicklung auch wirklich imstande ist, die Dienststellen der Volkspolizei zu unterstützen. Die Wachsamkeit gebietet es, daß keinerlei Unklarheiten über die Person des freiwilligen Helfers bestehen. Aus dieser kadermäßigen Erfassung kann aber nicht die Schlußfolgerung gezogen werden, daß es sich bei den freiwilligen Helfern um Amtspersonen handelt, die den schärferen Strafbestimmungen des 28. Abschnitts des StGB unterliegen.

Die planmäßigen Schulungen der freiwilligen Helfer erfolgen, um diesen Personenkreis mit seinen Aufgaben vertraut zu machen und ihm die Möglichkeit zu geben, sich ein hohes politisches Wissen anzueignen¹⁾. Ähnliche Schulungen werden auch für andere ehrenamtlich tätige Bürger durchgeführt, ohne daß dadurch ihre rechtliche Stellung berührt wird.

Ganz entschieden muß der Behauptung entgegen getreten werden, die freiwilligen Helfer besäßen dieselben Rechte und Pflichten wie die Angehörigen der Volkspolizei. Aus § 3 der VO über die Zulassung freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Volkspolizei vom 25. September 1952 (GBl. S. 967) ergibt sich, daß die freiwilligen Helfer nur unter Leitung von Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, denen sie zur Unterstützung zugewiesen wurden, tätig werden dürfen. Eine selbständige Anordnungsbefugnis besitzen sie nicht. Sie haben auch nicht die Stellung eines Hilfspolizisten i. S. des § 13 PVG. Natürlich unterscheidet sich der freiwillige Helfer der Volkspolizei insofern von anderen Bürgern, als von ihm in besonderem Maße erwartet werden kann, daß er gewissenhaft die ihm gestellten Aufgaben und auferlegten Pflichten erfüllt. Etwaige Pflichtverletzungen, die gegen unsere demokratische Rechtsordnung verstoßen, können im Rahmen der Strafdrohungen der allgemeinen Strafgesetze berücksichtigt werden; sie begründen jedoch keine strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen eines Amtsverbrechens.

Man muß weiter feststellen, daß die freiwilligen Helfer nicht in dem Sinne zur gewissenhaften Dienstverrichtung verpflichtet werden, daß sie dadurch polizeipflichtig gemacht werden. Der Hinweis auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben ist ein Appell an ihr Pflichtbewußtsein, nicht aber ein Akt, der eine weitergehende rechtliche Bedeutung hat. Im übrigen ist die Bemerkung, die freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei unterlägen der Disziplinarordnung, unrichtig. Es gibt auch keine besondere Disziplinarordnung für freiwillige Helfer.

Was schließlich die Kennzeichnung der freiwilligen Helfer durch Armbinden betrifft, so dient diese Maßnahme lediglich der Unterscheidung, ihrer äußeren Heraushebung aus dem Kreis der übrigen Bürger. Eine rechtliche Bedeutung kann ihr nicht beigemessen werden. Es kann auch keine Rede davon sein, daß den freiwilligen Helfern ein Dienstausweis ausgestellt wird, dessen Besitz sie mit mehr Rechten ausstattet. Sie erhalten lediglich eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Inhaber freiwilliger Helfer der Deutschen Volkspolizei ist.

Aus allen diesen Erwägungen heraus muß die im Heft 5 der Materialien zum Strafrecht vertretene Meinung aufgegeben werden. Damit dürften Unklarheiten in dieser Frage, die insbesondere bei Mitarbeitern der Untersuchungsorgane entstanden waren, beseitigt sein^{1 2)}.

EKKEHARD KERMANN,

*wiss. Oberassistent am Institut für Strafrecht der
Deutschen Akademie für Staats- u. Rechtswissenschaft*

1) vgl. hierzu § 4 der VO über die Zulassung freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Volkspolizei vom 25. September 1952 (GBl. S. 967).

2) Zu dem Ergebnis, daß der freiwillige Helfer der Volkspolizei nicht Subjekt eines Amtsverbrechens sein kann, kommt auch Ehrhardt in „Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei“ 1956 Heft 2 S. 33 und 1957 Heft 7 S. 57. Seine Beweisführung vermag jedoch nicht in allen Punkten zu überzeugen; vgl. hierzu Hermann in „Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei“ 1957 Heft 7 S. 60.